

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 21. 6. 1975



[Handwritten signature]

Städt. Vermessungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH. AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Baurechtsamt

Villingen - Schwenningen, den

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM NR. GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMASS § 12 BBAUG VOM
..... 14.10.1976 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen - Schwenningen, den 15.10.1976



[Handwritten signature]
(Schmiedecke)